

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

---

Gesetz: TVG § 4 Abs. 4 Satz 1; Lohntarifverträge für gewerbliche Arbeiter in den Betrieben der Holzindustrie und des Serienmöbelhandwerks in Westfalen-Lippe vom 26. März 1957, z.T. i.d.F. vom 18. April 1958: § 3 Ziff. I b, Ziff. II a, § 4 Ziff. 4 u. 6

- Leitsätze: 1. Eine Leistenbündelmaschine ist eine spanabhebende Holzbearbeitungsmaschine im Sinne der §§ 3 Ziff. II a; 4 Ziff. 6 LTV 57/58.
2. Angelernte Arbeiterinnen haben Anspruch auf den tariflichen Lohn, der für angelernte Arbeiter vorgesehen ist. Die entgegenstehende Tarifvorschrift (§ 4 Ziff. 4 LTV 57/58) ist nichtig.
3. Da der Anspruch einer angelernten Arbeiterin auf den tariflichen Lohn, der für angelernte Arbeiter vorgesehen ist, ein tarifliches Recht ist, ist ein - auch nur teilweiser - Verzicht hierauf nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig.

Aktenzeichen: 4 AZR 535/61

Urteil des BAG vom 25. Juli 1962

LAG Hamm/Westf.



4 AZR 535/61

2 Sa 242/60 Hamm/Westf.

Verkündet

am 25. Juli 1962

gez. Mißler,

Angestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes! <sup>101</sup>

## Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Fecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Geilenbrügge für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 24. Oktober 1961 - 2 Sa 242/60 - aufgehoben, soweit die Klägerinnen mit folgenden Beträgen ihrer Forderungen abgewiesen worden sind:

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| die Klägerin zu 1) in Höhe von | 109,57 DM, |
| die Klägerin zu 2) in Höhe von | 49,85 DM,  |
| die Klägerin zu 3) in Höhe von | 100,14 DM, |
| die Klägerin zu 4) in Höhe von | 92,85 DM.  |

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerinnen die vorgenannten Beträge nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Kosten des ersten Rechtszugs tragen die Klägerinnen zu 1/20; im übrigen trägt die Beklagte sämtliche Kosten des Rechtsstreits.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

#### Tatbestand:

Die Klägerinnen standen als Arbeiterinnen in den Diensten der Beklagten, die in B . /Westfalen eine Möbelfabrik betreibt. Sie gehören der Gewerkschaft "Holz" an, während die Beklagte Mitglied des Wirtschaftsverbandes "Holzverarbeitende Industrie Westfalen" ist. Die Klägerin zu 1) war ab 2. Oktober 1957, die Klägerin zu 2) ab 1. Januar 1958, die Klägerin zu 3) ab April 1957 und die Klägerin zu 4) ab 1. Mai 1957 bis zu ihrem Ausscheiden/<sup>Anfang</sup> Ende des Jahres 1960 an der auch Bündelsäge genannten Leistenbündelmaschine tätig.

Zunächst erhielten die Klägerinnen den Lohn für Hilfsarbeiterinnen. Im Jahre 1959 erhoben sie Klage auf Zahlung des Lohnes für angelernte männliche Arbeiter. Diese Verfahren endeten durch Klagerücknahme, nachdem am 10. November 1959 die Ver-



bandsvertreter der Parteien einen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hatten. Dieser Vergleich hatte folgenden Wortlaut:

"1.) Die Firma B verpflichtet sich, den genannten Arbeiterinnen ab 1. 10.59 auf den Tariflohn der Hilfsarbeiterinnen einen Stundenlohnzuschlag von 0,23 DM zu zahlen.  
Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluß eines neuen Lohntarifvertrages. Die Prozeßvertreter verpflichten sich, bei Abschluß eines neuen Lohntarifvertrages über die Löhne der genannten Arbeiterinnen unter Berücksichtigung der dann gegebenen Verhältnisse neu zu verhandeln.

2.) Die Parteien sind darüber einig, daß die Aufstellung, soweit sie von dem Lohnbuchhalter der Beklagten, Herrn S , erstellt wurde, und die den Prozeßvertretern vorgelegen hat, mit den tatsächlich geleisteten Stundenzahlen übereinstimmt. Ausweislich dieser Aufstellung ergeben sich für die einzelnen Klägerinnen folgende Nachzahlungsbeträge:

|       |             |
|-------|-------------|
| S     | 1.014,59 DM |
| S     | 1.399,02 DM |
| Z     | 971,41 DM   |
| E     | 511,01 DM   |
| ..... | .....       |
| ..... | .....       |

Von diesen, sich so ergebenden Beträgen zahlt die Beklagte an die Klägerinnen 60 %.

3.) Soweit das Bundesarbeitsgericht entscheiden sollte, daß der laufende Hausarbeitstag nicht mit 7 1/2, sondern mit 9 Stunden bezahlt werden muß, ist der Betrag, der sich zu Gunsten der Klägerinnen ergibt, ab 1. Juli 1959 nachzuzahlen.

4.) Wegen der von den Klägerinnen Z , S - , E und S geltend gemachten Maschinenarbeiterzulage gemäß § 4, Ziffer 6 des Lohn-tarifvertrages vom 26. März 1957, vereinbaren die Parteien, sich einer Entscheidung in den zur Zeit beim Bundesarbeitsgericht anhängigen Grundprozessen zu unterwerfen."

Auf die Arbeitsverhältnisse der Klägerinnen fanden die Lohn-tarifverträge für gewerbliche Arbeiter in den Betrieben der Holzindustrie und des Serienmöbelhandwerks in Westfalen-Lippe vom 26. März 1957 (LTV 1957) und vom 26. März 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 18. April 1958 (LTV 1958) Anwendung.

In beiden Lohn tariffverträgen lautet

§ 3

Für die Lohnregelung werden die Arbeitnehmer in folgende Lohngruppen eingeteilt:

1. Facharbeiter, 2. Angelernte Arbeiter,
3. Hilfsarbeiter.

I. Facharbeiter sind:

- a) Arbeitnehmer, welche die in ihrem Beruf in Frage kommende Lehrzeit durchgemacht haben wie Tischler, Drechsler, Stuhlbauer, Polsterer, Polierer, Maler und Lackierer, Vergolder, Schlosser, Elektromonteur usw.
- b) 1. Maschinenarbeiter an Fräs-, Schlitz-, Kehl-, Ab-richt- und Zylinderschleifmaschinen sowie Bandschleifer (auch Lackschleifer) für furnierte Möbel und Innenausbau sowie Maschinenarbeiter an Format- und Kreissägen, sofern sie drei Jahre an den vorgenannten Holzbearbeitungsmaschinen als Maschinenarbeiter tätig gewesen sind und die für die Maschinen erforderlichen Schneidewerkzeuge selbst einstellen, sowie ihre Maschinen instandhalten oder die Fähigkeit dafür nachweisen.  
2. Arbeiter an automatischen Maschinen, sofern sie ihre Maschine selbst einstellen und die Schneidewerkzeuge selbst einsetzen oder die Fähigkeit dafür nachweisen.
- c) Maler ohne Fachlehre, sofern sie eine dreijährige Tätigkeit dieser Art nachweisen, die erforderlichen Zutaten selbst zusammenstellen können und nach Farbmustern arbeiten, sowie Spachtler ohne Fachlehre nach dreijähriger Tätigkeit.
- d) Beizer ohne Fachlehre, sofern sie eine dreijährige Tätigkeit dieser Art nachweisen, die erforderlichen Zutaten selbständig zusammenstellen können und nach Farbmustern arbeiten, sowie selbständige Polierer ohne Fachlehre nach dreijähriger Tätigkeit.
- e) Spritzer und Patinierer ohne Fachlehre, sofern sie eine dreijährige Tätigkeit dieser Art nachweisen.
- f) Furnierer ohne Fachlehre, sofern sie eine dreijährige Tätigkeit dieser Art nachweisen, die Furniere selbständig zuschneiden und zusammensetzen können.
- g) Selbständige Zusammensetzer und Fertigmacher (nicht bei Holzwaren) ohne Fachlehre, sofern sie eine dreijährige Tätigkeit dieser Art nachweisen.
- h) Maschinisten und Heizer, die als Metallarbeiter die in ihrem Beruf infrage kommende Lehrzeit durchgemacht haben.



- II. Angelernte Arbeiter sind:
- Alle, die nicht unter I b fallen, sofern sie eine einjährige Tätigkeit an Holzbearbeitungsmaschinen nachweisen.
  - Alle unter I c, d, e, f, g genannten Arbeitnehmer sowie Verleimer, Packer, Hilfsmontierer (LTV 1958: und Hilfsmontiererinnen), sofern sie eine einjährige Tätigkeit dieser Art nachweisen.
- III. Hilfsarbeiter
- Als Hilfsarbeiter gelten alle in den Betrieben Beschäftigten, die den Erfordernissen unter I und II nicht entsprechen und den dort genannten Arbeitnehmern als Helfer beigegeben sind.

#### § 4

- Die Mindestlöhne der im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmer errechnen sich nach folgendem Berufs- und Altersklassenschlüssel:

|               |               |       |                           |
|---------------|---------------|-------|---------------------------|
| Facharbeiter  | über 21 Jahre | 100 % | } (LTV 1957:<br>22 Jahre) |
| Angelernte    | über 21 Jahre | 91 %  |                           |
| Hilfsarbeiter | über 21 Jahre | 86 %  |                           |
- .....
- .....
- Für die Berechnung der Frauenlöhne gelten folgende Schlüssel:
  - für angelernte Arbeiterinnen 78 % des Facharbeiterlohnes
  - für Hilfsarbeiterinnen 74 % des Facharbeiterlohnes
- .....
- (in der Fassung des LTV 1957):  
Maschinenarbeiter an spanabhebenden Holzbearbeitungsmaschinen erhalten eine Zulage von 7 % auf den tariflichen Stundenlohn, sofern sie nicht im Akkord oder in einem Prämiensystem arbeiten.  
(in der Fassung des LTV 1958):  
Maschinenarbeiter an Holzbearbeitungsmaschinen erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren tariflichen Stundenlohn, sofern sie nicht im Akkord oder einem Prämiensystem arbeiten. Voraussetzung ist, daß die Tarifpartner in einem Katalog den Begriff "Holzbearbeitungsmaschinen" festlegen. Wird von den Tarifpartnern nicht bis zum 31.10.1958 ein solcher Katalog erstellt, wird im Wege der Schlichtungsordnung eine solche Entscheidung getroffen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Bestimmung des § 4, Ziffer 6, weiter.

Die Klägerinnen sind der Auffassung, ihnen stehe gemäß § 3 Ziff. I a LTV 1957 und 1958 der Lohn für angelernte männliche Arbeiter zu, da sie deren Arbeit verrichtet hätten. Bei der Leistenbündelmaschine handele es sich nämlich um eine Holzbearbeitungsmaschine im Sinne der Tarifverträge. § 4 Ziff. 4 aaO sei wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz unwirksam. Die Frauen hätten daher Anspruch auf den Männerlohn. Der außergerichtliche Vergleich vom 10. November 1959 stehe nicht entgegen, weil er gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG nichtig sei. Da die Leistenbündelmaschine eine spanabhebende Maschine im Sinne des LTV 1957 sei, hätten sie auch Anspruch auf die Maschinenarbeiterzulage von 7 %. Außerdem schulde ihnen die Beklagte noch eine restliche Abgeltung für jeden Hausarbeitstag. Für die Zeit vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1959 haben verlangt

|                    | Lohn für<br>angelernte<br>Arbeiter | Maschinen-<br>arbeiter-<br>zulage | Hausar-<br>beitstag |
|--------------------|------------------------------------|-----------------------------------|---------------------|
| die Klägerin zu 1) | 559,35 DM                          | 90,57 DM                          | 17,38 DM            |
| die Klägerin zu 2) | 291,30 DM                          | 41,85 DM                          | 17,38 DM            |
| die Klägerin zu 3) | 487,18 DM                          | 76,71 DM                          | 17,38 DM            |
| die Klägerin zu 4) | 449,56 DM                          | 72,27 DM                          | 17,38 DM            |

Die Klägerinnen haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen

an die Klägerin zu 1) den Betrag von 667,30 DM  
an die Klägerin zu 2) den Betrag von 350,53 DM  
an die Klägerin zu 3) den Betrag von 581,27 DM  
an die Klägerin zu 4) den Betrag von 539,21 DM  
nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie hat geltend gemacht, der Vergleich vom 10. November 1959 beinhalte keinen Tariflohnverzicht. Sein Gegenstand sei vielmehr die Beseitigung der Ungewißheit über die tatsächlichen Voraussetzungen der Ansprüche der Klägerinnen gewesen. Es verstoße aber auch gegen Treu und Glauben, wenn sich die Klägerin-

nen auf die Nichtigkeit des Vergleiches beriefen. Im übrigen seien die tariflichen Frauenlöhne gültig, weil es sich bei der von den Klägerinnen an der Leistenbündelmaschine ausgeübten Tätigkeit um typische Frauenarbeit gehandelt habe. Halte man die Frauenlohnregelung gleichwohl für nichtig, dann sei auch die Lohnregelung für Männer unwirksam, da die Arbeitgeberverbände bei Kenntnis der Nichtigkeit der Frauenlöhne die Männerlöhne nicht in dieser Höhe vereinbart hätten. Die Leistenbündelmaschine könne schließlich nicht als eine Holzbearbeitungsmaschine im Sinne der Tarifverträge und auch nicht als eine spanabhebende Maschine angesehen werden, so daß die Klägerinnen keinen Anspruch auf die Maschinenarbeiterzulage hätten. Ebensowenig stehe ihnen ein Anspruch auf weitere Abgeltung von Hausarbeitstagen zu.

Das Arbeitsgericht hat den Klägerinnen den Lohn für angelernte männliche Arbeiter zugesprochen und im übrigen die Klagenabgewiesen. Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt, soweit sie verurteilt worden ist. Die Klägerinnen haben sich der Berufung insoweit angeschlossen, als ihnen das Arbeitsgericht die Maschinenarbeiterzulage versagt hat. Das Landesarbeitsgericht hat auf Zahlung des Lohnes für männliche Hilfsarbeiter erkannt und die Beklagte verurteilt

an die Klägerin zu 1) den Betrag von 528,81 DM

an die Klägerin zu 2) den Betrag von 275,30 DM

an die Klägerin zu 3) den Betrag von 460,40 DM

an die Klägerin zu 4) den Betrag von 424,87 DM

zu zahlen. Die Anschlußberufung der Klägerinnen hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Im Revisionsrechtszug haben die Klägerinnen ihre Ansprüche zeitlich beschränkt, und zwar

die Klägerin zu 1) auf die Zeit vom 1. Oktober 1958 bis  
31. Dezember 1959,

die Klägerin zu 2) auf die Zeit vom 1. Januar bis  
31. Dezember 1959,

die Klägerin zu 3) auf die Zeit vom 1. April 1958 bis  
31. Dezember 1959,

die Klägerin zu 4) auf die Zeit vom 1. Mai 1958 bis  
31. Dezember 1959.



Die Klägerinnen haben beantragt, die Beklagte über die vom Landesarbeitsgericht bereits zugesprochenen Beträge hinaus weiter zu verurteilen,

an die Klägerin zu 1) den Betrag von 109,57 DM

an die Klägerin zu 2) den Betrag von 49,85 DM

an die Klägerin zu 3) den Betrag von 100,14 DM

an die Klägerin zu 4) den Betrag von 92,85 DM

nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, daß ein Anspruch der Klägerinnen auf den Lohn angelernter männlicher Arbeiter überhaupt nur dann gegeben ist, wenn die Voraussetzungen des § 3 Ziff. II a LTV 1957 und 1958 vorliegen, da die Klägerinnen nach dem Sachverhalt unter die Vorschrift der Ziff. II b aaO nicht fallen können.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin zu 1) am 1. Oktober 1958, die Klägerin zu 2) am 1. Januar 1959, die Klägerin zu 3) am 1. April 1958 und die Klägerin zu 4) am 1. Mai 1958 ein Jahr an der Leistenbündelmaschine gearbeitet hatten. Es meint aber, dieser komme die Eigenschaft einer Holzbearbeitungsmaschine im Sinne der LTVe 1957 und 1958 nicht zu. Dazu führt das Berufungsgericht aus, § 3 Ziff. II a der erwähnten Tarifverträge verweise ausdrücklich auf die Ziff. I b; daher könnten als Holzbearbeitungsmaschinen nur die in der letztgenannten Bestimmung aufgeführten Maschinen angesehen werden. Die Aufzählung sei auch abschließend. Denn dafür, daß darüber hinaus zu den in Ziff. I b genannten Holzbearbeitungsmaschinen in Ziff. II a noch weitere hätten hinzukommen sollen, ergebe sich aus den Tarifverträgen kein Anhalt. Hiergegen wendet sich die Revision mit Recht.

§ 3 Ziff. II a aaO meint nämlich nicht nur die in Ziff. I b 1. aufgezählten Holzbearbeitungsmaschinen wie schon der



1. Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 1. Dezember 1961 in 1 AZR 357/61 entschieden hat und dem sich der erkennende Senat anschließt. Das vorgenannte Urteil führt insbesondere aus, schon weil in Ziff. I b 1. bestimmte Holzbearbeitungsmaschinen besonders und im einzelnen hervorgehoben seien, liege es nahe, daß diese Tarifbestimmung keine abschließende Aufzählung aller Holzbearbeitungsmaschinen darstelle. Wenn dort von den "vorgenannten" Holzbearbeitungsmaschinen gesprochen und die Arbeit an ihnen nach 3 Jahren mit dem Facharbeiterlohn und nicht nur mit dem Lohn für angelernte Arbeiter bezahlt werde, so sei daraus zu schließen, daß es noch andere Holzbearbeitungsmaschinen gebe. Diese Überlegung in dem zitierten Urteil trifft um so mehr zu, als die Ziff. I b 1., die neben der Ziff. I b 2. den Kreis der an Maschinen tätigen Facharbeiter festlegt, zugleich den Erwerb der Facharbeitereigenschaft an anderen als den dort aufgezählten Holzbearbeitungsmaschinen ausschließen will. Ein solcher Ausschluß hätte aber keinen Sinn, wenn nicht die in Rede stehenden Tarifverträge selbst davon ausgingen, daß es in ihrem Bereich auch noch Arbeiter an anderen als den in Ziff. I b 1. genannten Holzbearbeitungsmaschinen gibt.

Ob eine Leistenbündelmaschine eine Holzbearbeitungsmaschine ist und unter § 3 Ziff. II a aaO fällt, ist aus der Regelung der ITVe 1957 und 1958 heraus zu entscheiden.

Für alle in § 3 Ziff. I b 1. aaO aufgezählten Holzbearbeitungsmaschinen ist die Bearbeitung des Holzes durch Formung bzw. Verformung oder durch Spanabhebung kennzeichnend. Daraus folgt, daß zumindest dann eine Holzbearbeitungsmaschine vorliegt, wenn sie eine Arbeitsweise wie die von Ziff. I b 1. erfaßten Maschinen aufweist. Trifft das zu, dann fällt eine solche Maschine als Holzbearbeitungsmaschine entsprechend den obigen Ausführungen unter § 3 Ziff. II a, auch wenn sie in Ziff. I b 1. aaO nicht genannt ist. Dabei kommt es mangels einer tariflichen Bestimmung nicht darauf an, wie schwierig oder wie gefährlich die Bedienung der Maschine für den Arbeiter ist; es ist auch unerheblich, ob die Arbeit,

die jetzt maschinell getan wird, früher mehr oder minder nur als Handarbeit geleistet wurde.

Die Leistenbündelmaschine ist aber eine Holzbearbeitungsmaschine, wie sich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt. Sie dient nämlich dazu, auf einem einen Teil der Maschine bildenden Arbeitstisch mit Holzrost "ein Leistenfeld innerhalb von Anschlägen mit Hand zusammenzusetzen, die Leisten bzw. das Leistenfeld durch eine in Längs- und Querrichtung verfahrbare Elektro-Kreissäge auf die gewünschte Länge abzukürzen und quer zu den verlegten Leisten durch ein ebenfalls in Längs- und Querrichtung verfahrbares elektrisch angetriebenes Aggregat in beliebigem Abstand im Winkel von 90° zum Leistenverlauf Nuten einzusägen und in diese einen Bindfaden einzudrücken". Die Leistenbündelmaschine ist demnach eine stationäre Maschine, deren Arbeitsaggregate nicht durch menschliche Kraft angetrieben und, da eine zwangsläufige Führung vorhanden ist, nicht von Hand geführt werden und die das Leistenkürzen sowie das Nutensägen durch Spanabnahme bewirkt; durch diese Maschine wird das Holz auch "bearbeitet", wie durch die besonders genannten Holzbearbeitungsmaschinen (Ziff. I b 1. aaO); das Holz wird ge- bzw. verformt; kennzeichnend ist besonders die Spanabnahme. Die Leistenbündelmaschine ist demnach eine spanabhebende Holzbearbeitungsmaschine, die unter § 3 Ziff. II a LTV 1957 und 1958 fällt.

Wenn diese Vorschrift einen Arbeiter erst nach einer einjährigen Tätigkeit an einer Holzbearbeitungsmaschine in den Kreis der angelernten Arbeiter aufnimmt, so folgt daraus nicht etwa, es müsse sich um eine Maschine handeln, deren Bedienung eine einjährige Anlernzeit verlangt, was aber bei der Leistenbündelmaschine nicht zutrefte, wie die Revision meint. Auf die Frage, welche Zeit ein Arbeiter benötigt, bis er eine Holzbearbeitungsmaschine bedienen kann, stellt es der Tarif für die Entscheidung der Frage, ob ein Arbeiter Fach- oder angelernter oder Hilfsarbeiter ist, ersichtlich nicht ab. Es



handelt sich lediglich um eine Lohngruppenregelung, wobei die Gruppe der angelernten Arbeiter, jedenfalls soweit Ziff. II a aaO in Betracht kommt, nur negativ abgegrenzt wird: Angelernter Arbeiter ist, wer nicht Facharbeiter ist, aber eine einjährige Tätigkeit an einer Holzbearbeitungsmaschine nachweisen kann. Mit anderen Worten: Nach § 3 Ziff. I b 1. LTV ist Facharbeiter, wer neben anderen Erfordernissen eine drei-jährige Tätigkeit an einer dort genannten Holzbearbeitungsmaschine aufzuweisen hat. Dementsprechend setzt Ziff. II a für die nächstniedere Lohngruppe der angelernten Arbeiter eine einjährige Tätigkeit an einer Holzbearbeitungsmaschine und nicht eine Anlernzeit von einem Jahr voraus. Dabei kann sich allerdings ergeben, daß ein Arbeiter, der nicht an einer der in Ziff. I b 1. aufgeführten Holzbearbeitungsmaschinen eingesetzt ist, auf diesem Wege nicht die Möglichkeit hat, über den angelernten Arbeiter zum Facharbeiter aufzusteigen.

Die Klägerinnen haben also, wie aus den bisherigen Ausführungen folgt, mit ihrer Tätigkeit an der Leistenbündelmaschine in den den geltend gemachten Ansprüchen zugrundeliegenden Zeiträumen die Arbeit von angelernten Arbeiterinnen verrichtet. Dafür steht ihnen der tarifliche Lohn von angelernten Arbeitern zu. Dem Berufungsgericht ist nämlich darin beizutreten, daß § 4 Ziff. 4 LTV 1957 und 1958, wonach der Lohn für angelernte Arbeiterinnen 78 % des Facharbeiterlohns beträgt, während der Lohn für angelernte Arbeiter auf 91 % des Facharbeiterlohns festgesetzt ist, wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 GG nichtig ist, daß diese Nichtigkeit aber nicht auch zur Nichtigkeit der Lohnvereinbarungen für angelernte Arbeiter führt. Das hat der Erste Senat für die angeführte Tarifregelung in dem bereits angeführten Urteil vom 1. Dezember 1961 - 1 AZR 357/60 - (AP Nr. 70 zu Art. 3 GG) ausgesprochen. Es besteht keine Veranlassung, von dieser Entscheidung abzuweichen. Auf die Ausführungen des genannten Urteils kann daher verwiesen werden (vgl. im übrigen auch BAG 1, 258, 348; BAG AP Nr. 6 zu Art. 3 GG).



Da, wie ausgeführt, die Leistenbündelmaschine auch eine spanabhebende Holzbearbeitungsmaschine ist, die Klägerinnen unstreitig nicht im Akkord oder in einem Prämiensystem gearbeitet haben und die Tarifvertragsparteien den in § 4 Ziff. 6 LTV 1958 vorgesehenen Katalog der Holzbearbeitungsmaschinen nicht aufgestellt haben, steht den Klägerinnen gemäß § 4 Ziff. 6 LTV 1957 auch die Maschinenarbeiterzulage von 7 % auf den tariflichen Stundelohn zu.

Diesen Ansprüchen der Klägerinnen steht der außergerichtliche Vergleich vom 10. November 1959 nicht entgegen. Das könnte der Fall sein, soweit die Klägerinnen Forderungen für die Zeit bis zum 30. September 1959 erheben; denn insoweit werden ihre Ansprüche von dem genannten Vergleich erfaßt. Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht, das diese Frage hinsichtlich des von ihm zuerkannten Lohnes für Hilfsarbeiter prüft, aber an, daß es sich bei dem Vergleich vom 10. November 1959 um einen solchen handelt, durch den der Streit der Parteien über die den Klägerinnen entstandenen, auf Tarifvertrag beruhenden Rechte im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt werden sollte. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils hatten die Klägerinnen nämlich bereits im Jahre 1959 anstelle des Lohnes für Hilfsarbeiterinnen den Lohn für angelernte Arbeiter verlangt. Sie haben aber nach Ziff. 1 des Vergleichs nur einen Zuschlag auf den Lohn für Hilfsarbeiterinnen ab 1. Oktober 1959 und 60 % ihrer damaligen Forderungen nach Ziff. 2 aaO erhalten, so daß sie auf einen Restbetrag für die Zeit bis 30. September 1959 verzichtet haben. Ein solcher Verzicht auf Tariflohnansprüche ist nach § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig. An dieser Billigung, die rechtlich die vom Gesetz im Sinne der §§ 182 ff. BGB geforderte Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft der Arbeitsvertragsparteien ist (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. II, § 31 II 3; Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3. Aufl., § 4 Anm.54), fehlt es hier. Zwar hat der Vertreter der Beklagten, wie das



Landesarbeitsgericht feststellt, die Zustimmung seiner zuständigen Tarifvertragspartei, des Wirtschaftsverbandes "Holzverarbeitende Industrie Westfalen", erhalten. Dem Vertreter der Klägerinnen hat jedoch die in Betracht kommende Industriegewerkschaft "Holz" die Zustimmung zum Vergleich versagt. Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht daher an, daß der Vergleich vom 10. November 1959 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG jedenfalls insoweit unwirksam ist, als es sich um den Anspruch der Klägerinnen auf den Lohn für angelernte Arbeiter handelt.

Nichtigkeit nach der genannten Vorschrift ist jedoch nicht anzunehmen, soweit der Vergleich sich in Ziff. 4 mit der auch Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bildenden Maschinenarbeiterzulage befaßt. Denn inhaltlich bedeutet diese Vergleichsbestimmung, daß die Klägerinnen die Zulage erhalten bzw. nicht erhalten sollen, je nachdem das Bundesarbeitsgericht die Zulage in einem Fall wie dem ihrigen den Anspruch zuerkennt oder abspricht. Ein Verzicht auf Tariflohnansprüche liegt darin nicht. Ob Nichtigkeit der Ziff. 4 des Vergleiches nach Maßgabe des § 139 BGB gegeben ist, kann unerörtert bleiben. Denn die Beklagte könnte sich auch bei Wirksamkeit der Ziff. 4 auf die Vergleichsregelung nur dann berufen, wenn das Bundesarbeitsgericht bereits entschieden hätte, daß die Leistenbündelmaschine keine spanabhebende Holzbearbeitungsmaschine im Sinne des § 4 Ziff. 6 LTV 1957 sei. Das ist nicht der Fall. Infolgedessen ist den Klägerinnen durch Ziff. 4 des Vergleichs in keinem Fall verwehrt, in diesem Rechtsstreit Ansprüche auf die Maschinenarbeiterzulage geltend zu machen.

Schließlich ist dem angefochtenen Urteil auch darin beizupflichten, daß die Beklagte den Klagansprüchen nicht den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenhalten kann. Dieser Einwand greift zwar auch gegenüber Tariflohnansprüchen insbesondere dann durch, wenn die Geltendmachung der Ansprüche im Hinblick auf das bisherige Verhalten des



Gläubigers so sehr den Grundsätzen von Treu und Glauben und dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht, daß es nicht angängig erscheint, der Geltendmachung der Ansprüche Rechtsschutz zugewähren (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, § 32 II; Hueck-Nipperdey-Tophoven, aaO, § 4 Anm. 63). Davon kann aber im vorliegenden Fall keine Rede sein. Zu beachten ist nämlich, daß das TVG, indem es die Entscheidung darüber, ob ein von den Arbeitsvertragsparteien abgeschlossener Verzichtvergleich wirksam sein soll, den Tarifvertragsparteien überträgt, die Parteien des Einzelarbeitsvertrags gegen sich selbst schützen und ihnen grundsätzlich die tariflichen Rechte erhalten will. Es entspricht daher nur den Zielen des TVG und kann keinesfalls rechtsmißbräuchlich sein, wenn die Klägerinnen sich auf die Unwirksamkeit des Vergleichs vom 10. November 1959 berufen und ihre tariflichen Rechte geltend machen.

Nach alledem haben die Klägerinnen Anspruch auf die Differenz zwischen dem ihnen vom Landesarbeitsgericht zugesprochenen Lohn für Hilfsarbeiter und dem Lohn für angelernte Arbeiter sowie auf die Maschinenarbeiterzulage in der unstreitigen Höhe der zuerkannten Beträge. Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 und 2 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Bundesrichter Dr. Pecher  
befindet sich im Urlaub

Dr. Martel

Dr. Poelmann

Schuchert

Geilenbrügge



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

